



Social-Media-Richtlinie

Sportverein Aschau e. V.

§1 Ziel und Zweck

(1) Diese Social-Media-Richtlinie regelt die Nutzung sozialer Medien durch den Sportverein Aschau e. V. sowie durch Mitglieder, Funktionsträger, Übungsleiter und sonstige Beauftragte, die im Namen oder Auftrag des Vereins Inhalte veröffentlichen.

Ziel ist es, einen verantwortungsvollen, einheitlichen und datenschutzkonformen Auftritt des Vereins in sozialen Medien sicherzustellen.

§2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle offiziellen Social-Media-Auftritte des Vereins (z. B. Facebook, Instagram, YouTube) sowie für abteilungsbezogene Profile, die den Verein nach außen darstellen.

(2) Private Profile von Mitgliedern fallen nicht unter diese Richtlinie, soweit sie nicht im Namen des Vereins auftreten.

§3 Verantwortlichkeiten

(1) Die Einrichtung offizieller Social-Media-Kanäle erfolgt nur mit Zustimmung des Vorstands.

(2) Der Vorstand benennt verantwortliche Personen (z. B. Abteilungsleiter oder Medienbeauftragte), die Inhalte pflegen und veröffentlichen dürfen.

(3) Die benannten Personen sind verpflichtet, diese Richtlinie sowie die Datenschutzordnung des Vereins einzuhalten.

§4 Inhalte und Verhalten

(1) Bei Veröffentlichungen sind insbesondere zu beachten: - sachliche, respektvolle und vereinsfördernde Darstellung - keine diskriminierenden, beleidigenden oder rechtswidrigen Inhalte - Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen - keine Veröffentlichung sensibler personenbezogener Daten

(2) Vereinsinterne Konflikte oder personenbezogene Angelegenheiten sind nicht über soziale Medien auszutragen.

§5 Fotos, Videos und personenbezogene Daten

(1) Fotos und Videos dürfen nur veröffentlicht werden, wenn eine rechtliche Grundlage besteht (berechtigtes Interesse oder Einwilligung).



(2) Bei Minderjährigen ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Namensnennungen erfolgen zurückhaltend und nur, wenn sie sportlich oder organisatorisch sinnvoll sind.

(4) Wünsche auf Entfernung von Inhalten sind unverzüglich zu prüfen und umzusetzen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§6 Nutzung fremder Inhalte

(1) Urheberrechte sind zu beachten.

(2) Fremde Bilder, Texte oder Musik dürfen nur mit entsprechender Erlaubnis oder Lizenz verwendet werden.

(3) Quellen sind korrekt anzugeben.

§7 Sicherheit und Zugriffsrechte

(1) Zugangsdaten zu Social-Media-Konten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Passwörter sind regelmäßig zu ändern.

(3) Beim Ausscheiden verantwortlicher Personen sind Zugriffsrechte unverzüglich zu entziehen.

§8 Verstöße

(1) Verstöße gegen diese Richtlinie können vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.